Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/9/24 1Ob153/20m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2020

Norm

UbG §4 Abs2
UbG §10
UbG §11

Rechtssatz

Die Betreiberin der Krankenanstalt ist im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufnahmeuntersuchung und der Entscheidung über die Unterbringung eines Patienten nach dem UbG nicht selbst Organ.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 153/20m
  Entscheidungstext OGH 24.09.2020 1 Ob 153/20m
  Beisatz: Entscheidungsträger und damit Organ des Bundes ist der Abteilungsleiter bzw. sein Stellverteter. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133300

Im RIS seit

25.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at